

Amt für Justizvollzug Geschäftsfeld Haft

Hausordnung

Regionalgefängnisse des Kantons Bern



Bern, 22. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	_	meines			
	1.1	Rechtsgrundlagen			
	1.2	Anwendungsbereich			
	1.3	Organisation			
	1.4	Leitung der Vollzugseinrichtung			
	1.5	Direktorin / Direktor			
	1.6	Mitarbeitende			
	1.7	Aussergewöhnliche Situationen	5		
2	Aufga	aben	5		
3	Rechtsstellung der eingewiesenen Personen				
	3.1	Rechte der eingewiesenen Personen			
	3.2	Pflichten der eingewiesenen Personen			
	3.3	Unfallversicherungen			
		•			
4	Eintri	itt	6		
	4.1	Rechtliche Grundlage	6		
	4.2	Persönliche Effekten und Vermögenswerte der eingewiesenen Person	6		
	4.3	Orientierung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertretung über Einweisung und Verlegun	ıg7		
5	Konte	oführung	7		
		-			
6	Perso	önliche Auslagen	8		
7	Vollz	ugstufen	8		
	7.1	Allgemeine Bestimmungen	8		
	7.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft	8		
8		Tagesablauf, Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege			
	8.1	Tagesablauf			
	8.2	Unterkunft			
	8.3	Spaziergang			
	8.4	Verpflegung und Kiosk			
	8.5	Kleider- und Körperpflege			
	8.6	Rauchen			
	8.7	Tiere	10		
9	Kontaktmöglichkeiten				
	9.1	Besuche			
	9.2	Briefpost	11		
	9.3	Pakete, Geschenke, Bargeld			
	9.4	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher			
	9.5	Elektronische Kommunikationsmittel und Geräte			
	9.6	Telefonie			
10	Soziale und medizinische Betreuung				
. •	10.1	Soziale Betreuung			
	10.2	Medizinische Betreuung.			
11	Sools	sorgerische und weitere religiöse Betreuung	12		
• •	11.1	Seelsorgerische Betreuung			
	11.2	Weitere religiöse Betreuung			
	11.2	Troitoro rolligioso Dottodulig	14		
12	Arbeit				
	12.1	Arbeit			
	12.2	Arbeitsentgelt	14		
13	Kontrollen und Untersuchungen				
	13.1	Leibesvisitation			
	13.2	Kontrollen und Abnahme von Proben			
	13.3	Zellen- und Effektenkontrolle			
	13.4	Jugendliche	15		

14	Disziplinarwesen		
	14.1 Disziplinartatbestände	15	
	14.2 Disziplinarsanktionen	16	
15	Besondere Sicherheitsmassnahmen		
	15.2 Verfügung	18	
	15.3 Rechtsmittel	18	
16	Austritt und Entlassung		
	16.1 Austritt	19	
	16.2 Entlassung	19	
17	Haftung		
18	Schlussbestimmungen		
	18.1 Ergänzende Regelungen		
	18.2 Inkrafttreten	20	
Anhang		21	

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Hausordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1), die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1), das Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), die Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), das Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindesschutzmassnahmen (FMJG; BSG 341.3), Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321), Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1), Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen können im Druckformat bei der Leitung der Vollzugseinrichtung bezogen werden.

Bei eingewiesenen Jugendlichen wird den Vorgaben des Jugendschutzes Rechnung getragen.

1.2 Anwendungsbereich

Der Kanton Bern verfügt über die Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun.

Die Hausordnung gilt für alle Regionalgefängnisse des Kantons Bern sowie für alle in diesen Einrichtungen vollzogenen Haftarten. Die Bewachungsstation am Inselspital Bern (BEWA) verfügt über eine eigene Hausordnung.

Für die Vollzugsabteilung Burgdorf (VAB) gelten zusätzlich ergänzende Bestimmungen zur Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern.

Die Durchführung und Ausgestaltung der Auslieferungshaft zum Zweck der Strafverfolgung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Auslieferungshaft zum Zweck des Vollzugs einer strafrechtlichen Sanktion erfolgt sinngemäss nach den allgemeinen Bestimmungen über Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen.

1.3 Organisation

Der Kanton Bern ist für die Regionalgefängnisse in die Regionen Bern Mittelland, Biel-Seeland-Berner Jura, Emmental Oberaargau und Berner Oberland unterteilt.

Die Regionalgefängnisse des Kantons Bern sind dem Amt für Justizvollzug (AJV) der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) unterstellt. Die Direktion eines jeden Regionalgefängnisses trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der vorgesetzten Stelle des AJV.

Die Direktionen der Regionalgefängnisse können mit Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des AJV situativ oder permanent beratende Gremien einsetzen.

Die POM ist Aufsichtsbehörde über die Regionalgefängnisse des Kantons Bern.

Die Leitung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft überwacht den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Regionalgefängnis der ihr zugeordneten Region. Sie inspiziert jährlich einmal das entsprechende Regionalgefängnis. Sie meldet die festgestellten Mängel der Generalstaatsanwaltschaft und informiert die Direktion der Vollzugseinrichtung. Die Direktion der Vollzugseinrichtung veranlasst die Beseitigung der Mängel. Im Weiteren gelten das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht des AJV und der POM.

1.4 Leitung der Vollzugseinrichtung

Zur Leitung der Vollzugseinrichtung gehört die erste und zweite Führungsebene. Die erste Führungsebene ist die Direktion des Regionalgefängnisses, sie setzt sich zusammen aus der Direktorin / dem Direktor und der stellvertretenden Direktorin / dem stellvertretenden Direktor. Zur zweiten Führungsebene zählen durch

die Direktorin / den Direktor bestimmte Personen, in der Regel die Bereichsleitenden (vgl. Organigramm der jeweiligen Einrichtung).

1.5 Direktorin / Direktor

Die Direktorin / Der Direktor nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Tragen der Gesamtverantwortung
- b. Sicherstellung eines grundrechtskonformen Betriebs
- c. Regelung der internen Zuständigkeiten und Erlass interner Bestimmungen
- d. Vertretung der Vollzugseinrichtung gegen aussen

Bei Abwesenheit der Direktorin / des Direktors obliegt die Verantwortung ihrer / seiner Stellvertretung.

1.6 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden handeln nach ethischen Richtlinien und Führungsgrundsätzen.

Sie dürfen mit eingewiesenen Personen keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten oder Dienstleistungen für private Zwecke ausführen oder erbringen lassen.

1.7 Aussergewöhnliche Situationen

In aussergewöhnlichen Situationen – namentlich bei Brand, Elementarereignissen, Ausbruch, Flucht, Übergriffen von aussen, Meuterei, Geiselnahme oder medizinischen Notfällen – kann die Direktion des Regionalgefängnisses mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle des Amts für Justizvollzug von der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen.

In dringenden Fällen kann die Zustimmung der vorgesetzten Stelle des AJV nachträglich eingeholt werden.

2 Aufgaben

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis k und Abs. 2 Bst. a bis d JVG dienen die Regionalgefängnisse dem Vollzug von

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Erwachsenen und Jugendlichen,
- kurzen Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen an Erwachsenen und Jugendlichen,
- Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft an Erwachsenen und Jugendlichen,
- Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen,
- freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen in der Form des Arrests und der Sicherungshaft,
- vorläufigen Festnahmen nach der StPO und dem MStP an Erwachsenen und Jugendlichen,
- polizeilichem Gewahrsam und Sicherheitsgewahrsam nach dem PolG an Erwachsenen und Jugendlichen,
- Haft während Transporten an Erwachsenen und Jugendlichen,
- freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts an Erwachsenen und Jugendlichen
- ausserdienstlichem Arrest nach dem MStG.

Sie dienen ausnahmsweise dem Vollzug von:

- Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen, die aus Disziplinar-, Sicherheits- oder Platzgründen vorübergehend nicht an einem anderen Ort vollzogen werden können,
- vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft,

- freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen nach dem JStG.
- fürsorgerischen Unterbringungen nach dem ZGB.

3 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

3.1 Rechte der eingewiesenen Personen

Eingewiesene Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Menschenwürde. Die eingewiesenen Personen haben ein Anhörungsrecht in persönlichen Angelegenheiten und ein Vorschlagsrecht in betrieblichen Angelegenheiten.

Stimm- und wahlberechtigte eingewiesene Personen können auf schriftlichem Weg in ihrer Wohnsitzgemeinde die entsprechenden Unterlagen besorgen und ihre politischen Rechte wahrnehmen. Eine Teilnahme an Versammlungswahlen ist ausgeschlossen.

Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit eingeschränkt werden, als der Zweck des Freiheitentzugs es erfordert und es für ein sicheres und geordnetes Zusammenleben im Regionalgefängnis nötig ist.

Eingewiesene Personen haben Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde an der frischen Luft.

3.2 Pflichten der eingewiesenen Personen

Eingewiesene Personen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Leitung der Vollzugseinrichtung und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der einweisenden Behörde Folge zu leisten.

Eingewiesene Personen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

3.3 Unfallversicherungen

Der Kanton Bern versichert die eingewiesenen Personen nicht selber. Die kollektive Unfallversicherung des Kantons Bern kommt nur subsidiär zum Zuge.

4 Eintritt

4.1 Rechtliche Grundlage

Die Einweisung in ein Regionalgefängnis des Kantons Bern erfolgt gestützt auf eine Einweisungsverfügung, einen Haftgrund gemäss der StPO, der JStPO, dem MStP, dem PolG oder einen Rechtstitel der zuständigen Stelle gemäss Ausländerrecht.

4.2 Persönliche Effekten und Vermögenswerte der eingewiesenen Person

4.2.1 Vermögenswerte

Sämtliches Bargeld wird der eingewiesenen Person abgenommen und bis zu einem von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegten Betrag dem Freikonto und übrige Bargeldbeträge auf dem Zweckkonto gutgeschrieben.

Für Vermögenswerte von eingewiesenen Personen, welche aus Justizvollzugsanstalten verlegt werden, gelten die Bestimmungen gemäss Vollzugsplan der Vorläuferinstitution.

4.2.2 Gegenstände

Über mitgebrachte und nachgelieferte Gegenstände (Effekten), Ausweisdokumente, Wertsachen und Bargeld in Fremdwährung wird ein Inventar erstellt, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit von der eingewiesenen Person unterschriftlich bestätigt wird. Die eingewiesene Person wird bei der Erstellung des Inventars wann immer möglich, beigezogen. Das Effektenverzeichnis wird mit Doppelunterschrift von der eingewiesenen Person und der zuständigen Betreuungsperson bestätigt. Ist die eingewiesene Person nicht anwesend, erfolgt eine Bestätigung mit Doppelunterschrift der zuständigen Betreuungsperson und eines weiteren Regionalgefängnismitarbeitenden.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Art, Grösse und Anzahl (vgl. Anhang, Merkblätter amtliche und private Besuche) der im Regionalgefängnis zulässigen Gegenstände fest und entscheidet, welche Gegenstände in die Zelle mitgenommen werden können. Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet, ob und welche der eingewiesenen Person abgenommenen Gegenstände in der Vollzugseinrichtung aufbewahrt werden. Übrige Gegenstände kann die eingewiesene Person auf eigene Kosten ausserhalb der Vollzugseinrichtung einlagern, versenden oder verwerten lassen. Andernfalls werden diese Gegenstände fachgerecht vernichtet. Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme von Gegenständen nach Art. 263 StPO.

Für die in die Zelle mitgenommenen persönlichen Effekten ist die eingewiesene Person selbst verantwortlich. Für in die Zelle mitgenommene, aber danach verloren gegangene, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernehmen die Regionalgefängnisse, das Amt für Justizvollzug und der Kanton Bern keine Haftung.

Die Mitnahme von technischen Geräten ins Regionalgefängnis ist grundsätzlich unzulässig (vgl. Anhang). In begründeten Fällen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Ausnahmen gestatten. Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist zusätzlich die Bewilligung der Verfahrensleitung gemäss StPO erforderlich.

Aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder der Gesundheit und Hygiene können der eingewiesenen Person jederzeit Gegenstände abgenommen werden.

4.3 Orientierung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertretung über Einweisung und Verlegung

4.3.1 Allgemein

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, Angehörige, nahe stehende Bekannte und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung über die Einweisung in ein Regionalgefängnis zu orientieren oder orientieren zu lassen. Die Orientierung kann über ihre Anwältin / ihren Anwalt erfolgen.

Bei Verlegungen in eine andere Vollzugseinrichtung stellt das bisher zuständige Regionalgefängnis sicher, dass die bisher involvierten Angehörigen und die gesetzliche Vertretung, angemessen informiert werden.

4.3.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Information der Angehörigen, nahe stehenden Bekannte und gegebenfalls ihre gesetzliche Vertretung über die Einweisung in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist Sache der Verfahrensleitung. Die Verlegung der eingewiesenen Person, welche sich in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet, in ein anderes Regionalgefängnis, in eine andere Vollzugsinstitution, in die Bewachungsstation am Inselspital Bern (BEWA) oder eine andere medizinische Institution erfolgt unter Einbezug der Verfahrensleitung.

5 Kontoführung

Für jede eingewiesene Person wird durch die Vollzugseinrichtung ein Frei- und ein Zweckkonto geführt. Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen, insbesondere für Aufwendungen des täglichen Bedarfs.

Das Zweckkonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen. Über das Zweckkonto können eingewiesene Personen nicht frei verfügen. Die Vollzugeinrichtung kann Belastungen des Zweckkontos während des Vollzugs veranlassen oder auf Antrag der eingewiesenen Person bewilligen.

6 Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen der eingewiesenen Person stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug. Eingewiesene Personen tragen die persönlichen Auslagen.

Sie umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik, ambulante medizinische Behandlungen, medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten, Medikamente, medizinische Hilfsmittel, zahnärztliche Behandlungen, Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte, AHV-/IV-Beiträge, persönliche Effekten, Leistungen zur Integration wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs, die Miete und die Lagerung von Möbeln, Alimente, Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Genugtuung.

7 Vollzugstufen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Als Vollzugstufe kann bei erwachsenen eingewiesenen Personen Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von anderen eingewiesenen Personen angeordnet werden. Einzelhaft kann bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche durch die Vollzugsbehörde angeordnet werden.

Nach Ablauf der Einzelhaft wird die eingewiesene Person in der Regel im Normalvollzug untergebracht.

7.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Als Vollzugsstufen gelten bei erwachsenen Eingewiesenen in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft - die Einzelhaft,

- und der Normalvollzug.

Nach der Einweisung wird die eingewiesene Person in der Regel in Einzelhaft untergebracht. Diese Einzelhaft zu Beginn des Freiheitsentzuges dient dazu, den Zweck des Freiheitsentzuges bei allen Eingewiesenen sicherzustellen, sicherheitsrelevante Aspekte und die Gruppentauglichkeit der Eingewiesenen abzuklären. Im Einvernehmen mit der Verfahrensleitung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die eingewiesene Person im Normalvollzug unterbringen.

Spätestens nach Ablauf von 14 Tagen wechselt die eingewiesene Person von der Einzelhaft in den Normalvollzug, es sei denn, die einweisende Behörde verfügt auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung oder auf Veranlassung der einweisenden Behörde selbst die Unterbringung in Einzelhaft. Als einweisende Behörde gilt während der Untersuchungshaft die Staatsanwaltschaft.

- Innert gesetzlicher Frist beantragt die Leitung der Vollzugeinrichtung gestützt auf Art. 35 Abs. 3 JVG aus den in Art. 35 Abs. 1 JVG genannten Gründen bei der einweisenden Behörde die Verlängerung der Einzelhaft bis maximal 6 Monate. Die Vollzugseinrichtung beantragt die Rückversetzung einer eingewiesenen Person vom Normalvollzug in die Einzelhaft bei der einweisenden Behörde aus den gleichen Gründen.
- Die Staatsanwaltschaft verfügt zur Sicherstellung des Zwecks der Untersuchungshaft (Art. 224 ff. und 235 Abs. 1 StPO auf eigene Veranlassung die Unterbringung in Einzelhaft (Art. 108 Abs. 4 JVV) bzw. deren Verlängerung nach Ablauf der maximal 14 Tage.

7.2.1.1 Einzelhaft

In Einzelhaft verbringt die eingewiesene Person die Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel getrennt von den anderen Eingewiesenen in der Vollzugseinrichtung.

Die eingewiesene Person kann sich mindestens eine Stunde am Tag im Spazierhof aufhalten.

7.2.1.2 Normalvollzug

Im Normalvollzug verbringt die eingewiesene Person ihre Arbeits-, Ruhe- und Freizeit zusammen mit anderen eingewiesenen Personen in der Vollzugseinrichtung.

Die eingewiesene Person kann sich mindestens drei Stunden am Tag ausserhalb der Zelle aufhalten.

7.2.1.3 Jugendliche Eingewiesene

Jugendliche Eingewiesene verbringen täglich mindestens acht Stunden ausserhalb der Zelle. Sie haben Anspruch sich täglich zwei Stunden an der frischen Luft aufzuhalten. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen kann die zweite Stunde durch einen Aufenthalt in einem Gemeinschaftsraum ersetzt werden.

7.2.1.4 Standortbestimmung

Spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten erfolgt durch die Vollzugseinrichtung eine Standortbestimmung zur Ausgestaltung und Durchführung des Vollzugs für die eingewiesene Person.

8 Tagesablauf, Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege

Für die Unterbringung aller eingewiesenen Personen gelten die Trennungsvorschriften.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.

8.1 Tagesablauf

Der Tagesablauf wird von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt. Der Tagesablauf wird den eingewiesenen Personen zugänglich gemacht.

8.2 Unterkunft

Der eingewiesenen Person wird eine einheitlich möblierte Einzel- oder Mehrbettenzelle zugewiesen. Die Zelle ist nach den Anweisungen des Regionalgefängnispersonals in ordentlichem Zustand zu halten und zu reinigen.

Nicht rauchende Eingewiesene werden nicht in einer Mehrbettenzelle untergebracht, in welcher geraucht wird.

8.3 Spaziergang

8.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die eingewiesene Person hat Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien (Spaziergang). Der Zeitpunkt des Spaziergangs wird von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt.

8.3.2 Jugendliche Eingewiesene

Jugendliche Eingewiesene haben Anspruch auf täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt an der frischen Luft.

8.4 Verpflegung und Kiosk

Die eingewiesene Person wird durch die Vollzugseinrichtung verpflegt. Bei der Gestaltung des Menüplans wird den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Besondere Ernährung erhält, wer auf ärztliche Anordnung hin spezielle Kost benötigt. Auf besondere Ernährungsanforderungen, die sich aus der Religionszugehörigkeit oder aus einer konsequent vegetarischen Ernährung ergeben, wird bestmöglich Rücksicht genommen.

Im Rahmen ihrer persönlichen finanziellen Möglichkeiten kann die eingewiesene Person über den Hausservice des Regionalgefängnisses im Rahmen des Kioskangebotes zusätzliche Einkäufe tätigen. Die Kiosk-Bezugsmodalitäten werden in besonderen Bestimmungen der Leitung der Vollzugseinrichtung geregelt.

8.5 Kleider- und Körperpflege

Die eingewiesene Person trägt ihre eigenen Kleider. Die Kleider sind durch die eingewiesene Person regelmässig zu reinigen. In hygienisch begründeten Fällen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die Kleider auf Kosten der eingewiesenen Person reinigen lassen.

Die tägliche Körperpflege erfolgt in der Zelle. Duschen ist gemäss der Tagesordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung möglich.

Aus hygienischen und geruchsbedingten Gründen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die eingewiesene Person zur Umsetzung der notwendigen Körperpflege verpflichten.

Wo die Möglichkeit besteht, kann die Wäsche unter Ausschluss jeglicher Haftung vom Personal des Regionalgefängnisses gewaschen werden.

8.6 Rauchen

Das Rauchen ist generell in sämtlichen Räumen untersagt. Ausnahme bilden die Wohnzellen und die Spazierhöfe.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann die eingewiesene Person über den Hausservice des Regionalgefängnisses Raucherwaren beziehen. Die Kiosk-Bezugsmodalitäten werden in besonderen Bestimmungen der Leitung der Vollzugseinrichtung geregelt.

8.7 Tiere

Die Haltung von Tieren ist nicht erlaubt.

9 Kontaktmöglichkeiten

9.1 Besuche

9.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Besuche sind während mindestens einer Stunde pro Woche gestattet. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann eine andere Regelmässigkeit der Besuche festlegen, wenn die Besuchszeit entsprechend verlängert wird. Beim Besuch dürfen Gegenstände, welche die Leitung der Vollzugseinrichtung für zulässig erklärt und Bargeld übergeben werden. (vgl. Merkblätter amtliche und private Besuche).

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsreinrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher auf unerlaubte Gegenstände (vgl. Merkblatt private Besuche) kontrollieren lassen.

Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Regionalgefängnisses gefährden oder gegen Besuchsvorschriften verstossen, können von der Leitung der Vollzugseinrichtung für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauerhaft von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartnerinnen / -partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauerhaft ausgeschlossen werden.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist ein Besuch nur in Begleitung (Elternteil, Angehörige, gesetzliche Vertretung) erlaubt.

Amtliche Besuche sowie Besuche von Ärztinnen, Ärzten und im Anwaltsregister registrierten Anwältinnen und Anwälten werden nicht an das Besuchskontingent angerechnet (vgl. Merkblatt amtliche Besuche).

9.1.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft, freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Besuchsbewilligung der Verfahrensleitung nach StPO / JStPO vorausgesetzt. Diese kann strengere Besuchsmodalitäten vorsehen. Für freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts gilt das Merkblatt "Besuche in der ausländerrechtlichen Administrativhaft"

9.2 Briefpost

9.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die eingewiesene Person hat das Recht, Briefe zu versenden und zu empfangen. Beschränkungen sind nur aufgrund von übermässigem Kontrollaufwand zulässig. Bei jugendlichen Eingewiesenen wird der Briefverkehr nicht eingeschränkt.

Ausgehende private Post ist unverschlossen abzugeben. Eingehende private Post wird geöffnet, auf Fremdgegenstände kontrolliert und täglich ausgehändigt. Bei Verdacht auf Missbrauch des Briefverkehrs können ein- und ausgehende Briefe inhaltlich kontrolliert werden. Über nicht weitergeleitete Briefe wird die eingewiesene Person orientiert.

Der Briefverkehr mit Gerichten, Behörden, Amtsstellen, Geistlichen, Ärztinnen und Ärzten, Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren sowie amtlichen Vertreterinnen und Vertretern wird der eingewiesenen Person verschlossen übergeben, aber auf verbotene Gegenstände überprüft.

Nicht zulässige Briefsendungen werden unter Mitteilung an die eingewiesene Person durch die Vollzugeinrichtung aufbewahrt, vernichtet oder auf Kosten der eingewiesenen Person an die Absenderin oder den Absender retourniert.

9.2.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgen sämtliche Brief- und Korrespondenzkontrollen sowie die Beschränkung oder Untersagung des Briefverkehrs ausschliesslich durch die Verfahrensleitung nach StPO / JStPO.

9.3 Pakete, Geschenke, Bargeld

9.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Zugunsten der eingewiesenen Person können Barbeträge in unbeschränkter Höhe abgegeben werden. Die Barbeträge werden dem Freikonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

Die Zustellung oder Abgabe von Naturalien ist zulässig und darf das Gewicht von drei Kilogramm pro Monat nicht überschreiten. In den Monaten von Geburtstagen von eingewiesenen Personen, Ostern und an Weihnachten sind zusätzlich je drei Kilogramm zulässig. Pakete und Geschenke, die von der Art oder

von der zahlen- und mengenmässigen Beschränkung her unzulässig sind (vgl. Ziff. 4.2.2 Gegenstände), werden zurückgewiesen.

Die Pakete und Gaben werden einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen. Bei Beanstandung eines Paketes durch die Vollzugseinrichtung wird die eingewiesene Person informiert. Bei unzulässigen Gegenständen entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung, ob diese in der Vollzugseinrichtung aufbewahrt oder vernichtet werden. Übrige Gegenstände kann die eingewiesene Person auf eigene Kosten ausserhalb der Vollzugseinrichtung einlagern oder an die Absenderin oder den Absender retournieren.

Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme von Gegenständen nach Art. 263 StPO.

Bei jeder Warenabgabe muss die Person, welche die Ware bringt, einen amtlichen Ausweis vorweisen.

9.3.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt die Kontrolle der Briefsendungen durch die Verfahrensleitung nach StPO / JStPO Bei Paketsendungen wird der Inhalt im Auftrag der Verfahrensleitung in der Regel durch die Vollzugseinrichtung kontrolliert. Die Verfahrensleitung kann weiterreichende Beschränkungen der zulässigen Gegenstände vorsehen.

9.4 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher

Die eingewiesene Person kann auf eigene Kosten Publikationen abonnieren. Der Abonnementsabschluss durch Dritte ist gestattet. Publikationen mit strafrechtlich relevantem Inhalt (insbesondere rassistisch, pornografisch oder Gewalt verherrlichend), die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder dem Vollzugszweck zuwiderlaufen, sind untersagt.

Die eingewiesene Person kann Bücher aus der internen Bibliothek ausleihen. Die Modalitäten der Ausleihe werden durch die besonderen Bibliotheksbestimmungen der Leitung der Vollzugseinrichtung geregelt.

9.5 Elektronische Kommunikationsmittel und Geräte

9.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der eingewiesenen Person stellt das Regionalgefängnis kostenlos einen Radioempfänger und/oder gegen eine Mietgebühr ein Fernsehgerät zur Verfügung.

Die Benützung von weiteren elektronischen Geräten kann im Einzelfall durch die Leitung der Vollzugseinrichtung bewilligt und zur Verfügung gestellt werden. Für die Benützung kann eine Gebühr erhoben werden.

Diese elektronischen Geräte können durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung kontrolliert werden. Die Benützung privater elektronischer Kommunikationsmittel und Geräte ist nicht gestattet.

9.5.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Für eingewiesene Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts werden elektronische Geräte im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung kann eine Gebühr erhoben werden.

Die elektronischen Geräte können kontrolliert werden sowie beschränkt und untersagt werden, sobald ein Missbrauch oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder wenn die Benutzung dem Vollzugszweck zuwiderläuft.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann die Benutzung privater elektronischen Geräte gestatten, sofern durch das Gerät keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

9.5.3 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Für eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann von der Verfahrensleitung der Zugang zu den Medien gesperrt werden.

9.6 Telefonie

9.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Die eingewiesenen Personen können im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung das Telefon benützen. Die Telefonie kann insbesondere zeitlich beschränkt werden, um allen eingewiesenen Personen gleichermassen Zugang zu ermöglichen.

Die Kosten für die Benutzung des Telefons trägt die eingewiesene Person.

Eingehende telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen und ohne Bezug zum Verfahren weitergeleitet.

9.6.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Die eingewiesenen Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts haben ausserhalb der Einschlusszeiten grundsätzlich im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugeinrichtung freien Zugang zur Telefonie.

9.6.3 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen in den Räumlichkeiten der Vollzugseinrichtungen grundsätzlich nicht telefonieren. Für die Telefonie ist die Verfahrensleitung nach StPO / JStPO zuständig. Eingehende Telefongespräche werden nicht weitergeleitet.

10 Soziale und medizinische Betreuung

10.1 Soziale Betreuung

Im Rahmen der durchgehenden Betreuung steht den eingewiesenen Personen zu ihrer sozialen Betreuung neben den zuständigen amtlichen Organen die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern zur Verfügung.

10.2 Medizinische Betreuung

10.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei neueingewiesenen Personen erfolgt bei Eintritt ein medizinisches Eintrittsgespräch.

Die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen wird durch den regionalgefängnisinternen Gesundheitsdienst und/oder durch eine Fachärztin oder einen Facharzt gewährleistet. Es besteht keine freie Arztwahl. Es gilt das Äquivalenzprinzips im Sinne einer medizinischen Notfall- und Grundversorgung. Ist eine stationäre medizinische Behandlung erforderlich, erfolgt in der Regel eine Einweisung in die Bewachungsstation am Inselspital Bern (BEWA).

10.2.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Ist eine stationäre medizinische Behandlung erforderlich, entscheidet die Einweisungsbehörde, ob eine Einweisung in die BEWA, in ein Spital oder Klinik erfolgt.

11 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung

11.1 Seelsorgerische Betreuung

Die eingewiesene Person kann sich durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen gemäss Tagesablauf der Leitung der Vollzugseinrichtung betreuen lassen. Besuche der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen werden nicht dem Besuchskontingent angerechnet.

Eingewiesene Personen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit haben ebenfalls Anspruch auf Betreuung durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen.

11.2 Weitere religiöse Betreuung

11.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Besuche durch Vertreterinnen und Vertreter anderer religiöser Gemeinschaften können, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung ein Ausschluss geboten ist, zugelassen werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet im Einzelfall, ob Gespräche oder Veranstaltungen der weiteren religiösen Betreuung als amtliche oder private Besuche stattfinden.

11.2.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Vertreterinnen und Vertreter anderer religiöser Gemeinschaften benötigen eine Besuchsbewilligung der zuständigen Verfahrensleitung.

12 Arbeit

12.1 Arbeit

12.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Eingewiesene Personen im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu leisten.

12.1.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft haben keinen Anspruch auf Arbeit oder Beschäftigung. Befindet sich der freiwillig beanspruchte Arbeitsplatz ausserhalb der Zelle, ist die Zustimmung der Verfahrensleitung nach StPO vorausgesetzt.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung teilt nach Möglichkeit arbeitswilligen eingewiesenen Personen Arbeit zu.

Eingewiesene Jugendliche können auf ihr Gesuch hin einer Beschäftigung mit Zustimmung der Verfahrensleitung nachgehen, wenn die Verhältnisse der Vollzugseinrichtung es erlauben.

12.1.3 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Die eingewiesene Person in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts ist nicht zur Arbeit verpflichtet.

Dauert der ausländerrechtliche Freiheitsentzug länger als zwei Monate, wird der eingewiesenen Person eine angemessene Arbeit angeboten.

12.2 Arbeitsentgelt

Die eingewiesene Person erhält ein von ihrer Arbeitsleistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt. Das Arbeitsentgelt wird dem Zweck- und Freikonto gutgeschrieben. Für eingewiesene Personen, welche aus Justizvollzugsanstalten verlegt werden, gelten die Bestimmungen gemäss Vollzugsplan der Vorläuferinstitution.

Kann einer eingewiesenen Person aufgrund fehlender Arbeitsmöglichkeiten keine Arbeit zugewiesen werden, hat sie Anspruch auf ein reduziertes Arbeitsentgelt. Ebenfalls Anspruch auf ein reduziertes Arbeitsentgelt hat sie bei Krankheit, Unfall und unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit.

Kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht bei Arbeitsverweigerung, Arrest, privaten Besuchen, Entweichung, verschuldeter Arbeitsunfähigkeit, gesetzlichen Feiertagen und bei Ausgang und Urlaub.

12.2.1 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft haben keinen Anspruch auf Arbeit, Beschäftigung und dementsprechend auch nicht auf ein reduziertes Arbeitsentgelt bei fehlenden Arbeitsmöglichkeiten.

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird das Arbeitsentgelt dem Freikonto gutgeschrieben. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann einen Mindestbetrag festlegen, der dem Zweckkonto gutgeschrieben wird.

12.2.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Kann einer eingewiesenen Person in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts nach zwei Monaten keine angemessene Arbeit angeboten werden, erhält sie eine gleichwertige Entschädigung.

Das Arbeitsentgelt wird dem Freikonto gutgeschrieben.

13 Kontrollen und Untersuchungen

13.1 Leibesvisitation

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann eingewiesene Personen einer oberflächlichen Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts unterziehen sowie die persönlichen Effekten und die Unterkunft der eingewiesenen Personen durchsuchen lassen.

Sie kann bei eingewiesenen Personen, die verdächtigt werden, an oder in ihrem Körper und insbesondere in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, eine intime Leibesvisitation durch eine Ärztin oder einen Arzt vornehmen lassen.

13.2 Kontrollen und Abnahme von Proben

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel- oder Alkoholmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen durch das Personal vornehmen lassen. Sie kann zudem regelmässige Kontrollen in verschiedenen Zeitabständen durchführen lassen.

13.3 Zellen- und Effektenkontrolle

Es kann jederzeit, in An- oder Abwesenheit der eingewiesenen Person, eine Zellen- und Effektenkontrolle durchgeführt werden. Über die Zellen- und Effektenkontrolle wird durch das kontrollierende Regionalgefängnispersonal ein Protokoll erstellt.

13.4 Jugendliche

Die Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen richtet sich bei eingewiesenen Jugendlichen nach Art. 13 und Art. 14 FMJG.

14 Disziplinarwesen

14.1 Disziplinartatbestände

14.1.1 Erwachsene Eingewiesene

Verstösse gegen das JVG, die JVV, die Hausordnung, zusätzliche Weisungen sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung können als Disziplinarvergehen bestraft werden, sofern sie das geordnete Zusammenleben im Regionalgefängnis gefährden.

Als Disziplinartatbestände gelten insbesondere:

- Entweichungen oder Vorbereitungshandlungen dazu,
- die Arbeitsverweigerung und die Störung des Arbeitsbetriebs,
- rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,
- Widersetzlichkeit gegenüber dem Personal oder der Leitung der Vollzugseinrichtung,
- Beleidigungen, Drohungen und Angriffe auf die körperliche oder sexuelle Integrität gegenüber dem Personal oder der Leitung der Vollzugseinrichtung, Miteingewiesenen und anderen Personen,
- unerlaubte Kontakte mit Miteingewiesenen und anderen Personen,
- der Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts,
- Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit verbotenen Gegenständen wie Waffen und waffenähnlichen Gegenständen oder von Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle oder sonstige, von der Leitung der Vollzugseinrichtung für unzulässig erklärte Gegenstände,
- Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln,
- die missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien.
- die Vereitelung oder die Umgehung von Kontrollen oder die Verfälschung von Kontrollergebnissen,
- oder sonstige Störungen des Betriebsalltags.

Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinartatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

14.1.2 Jugendliche Eingewiesene

Verstösse gegen das JVG, die JVV, die Hausordnung, zusätzliche Weisungen sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung können als Disziplinarvergehen bestraft werden, sofern sie das geordnete Zusammenleben im Regionalgefängnis gefährden.

Als Disziplinartatbestände gelten:

- körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, anderen Jugendlichen oder in der Institution anwesenden Drittpersonen,
- der Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie der Missbrauch von Medikamenten.
- Besitz unerlaubter Gegenstände,
- rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,
- Störung des Arbeits-, des Schul- oder des Wohnbetriebs.
- missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien,
- Flucht, Entweichung oder Vorbereitungshandlungen dazu,
- Urlaubsmissbrauch.

Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können ebenfalls sanktioniert werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

14.2 Disziplinarsanktionen

14.2.1 Erwachsene Eingewiesene

Die Disziplinarsanktionen sind:

- der schriftliche Verweis,

- bei Vorliegen eines Sachzusammenhangs zum Disziplinartatbestand der zeitweise Entzug oder die Beschränkung von:
 - 1. Freizeitbeschäftigungen bis zu zwei Monaten,
 - 2. Aussenkontakten bis zu zwei Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen, Rechtsvertretern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern vorbehalten bleibt,
 - 3. der Verwendung von Geldmitteln bis zu zwei Monaten,
- die Busse bis zu 200 Franken,
- der Arrest in der eigenen, in einer leer stehenden Zelle oder in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage.

Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden. Davon ausgenommen sind:

- die Verbindung mit dem schriftlichen Verweis,
- die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse.

14.2.2 Jugendliche Eingewiesene

Die Disziplinarsanktionen sind:

- der schriftliche Verweis,
- die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,
- der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten,
- der Entzug oder die Einschränkung des Besitzes von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hardware, von Datenträgern mit Software und von elektronischen Speichermedien bis zu zwei Monaten,
- der Zelleneinschluss bis zu fünf Tagen,
- der leichte Einschluss bis zu 14 Tagen,
- der strenge Einschluss bis zu sieben Tagen.

Der Besuch von Familienangehörigen darf nur eingeschränkt werden, wenn die disziplinarische Widerhandlung in engem Zusammenhang mit dem Besuch steht.

Disziplinarische Sanktionen können miteinander verbunden werden. Davon ausgenommen ist der schriftliche Verweis.

14.2.3 Bedingter Vollzug und vorzeitige Beendigung

Der Vollzug von Disziplinarsanktionen kann ganz oder teilweise unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden.

Der bedingte Vollzug wird widerrufen, wenn sich die eingewiesene Person innerhalb der Probezeit eines neuen Disziplinarvergehens schuldig macht und deshalb diszipliniert werden muss.

Der Arrest kann verkürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung vorzeitig erreicht ist.

15 Besondere Sicherheitsmassnahmen

15.1.1 Erwachsene Eingewiesene

Besteht bei einer eingewiesenen Person in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen verfügen.

Als besondere Sicherheitsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- der Einschluss in die eigene, in eine leer stehende Zelle oder in eine dafür eingerichtete Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage,
- der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder von Kleidungsstücken, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- der Zellenwechsel,
- die Fixierung zum Schutz der eingewiesenen Person.

Die einweisende Behörde kann eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit gestützt auf die Gründe nach Absatz 1 oder in Einzelhaft gestützt auf die Gründe nach dem StGB bis zu sechs Monaten anordnen

Vorbehalten bleibt die Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung.

Eine besondere Sicherheitsmassnahme darf nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

15.1.2 Jugendliche Eingewiesene

Besteht bei einer oder einem Jugendlichen in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Institutionsbetriebs kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten:

- der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- das Absondern von den anderen Jugendlichen,
- die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,
- die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,
- die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Zelle.

15.2 Verfügung

Die Leitung der Vollzugseinrichtung erlässt die Disziplinarsanktion und die besondere Sicherheitsmassnahme mittels Verfügung. Für Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Direktion der Vollzugseinrichtung erlässt die vorgesetzte Stelle des AJV eine Disziplinarsanktion.

Der Sachverhalt wird vom direkt anwesenden Personal der Vollzugseinrichtung abgeklärt und schriftlich rapportiert.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung beurteilt den Sachverhalt und benennt den Disziplinartatbestand. Danach gewährt die Leitung der Vollzugseinrichtung der eingewiesenen Person vor Erlass einer allfälligen Disziplinarverfügung die Möglichkeit zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen (rechtliches Gehör). Nach Abwägung des rapportierten Sachverhalts und der Stellungnahme der eingewiesenen Person erlässt die Leitung der Vollzugseinrichtung gegebenenfalls die Disziplinarverfügung, in welcher sie die Disziplinarsanktion als Rechtsfolge festhält.

Auch nach Anordnung einer sofort zu vollziehenden besonderen Sicherheitsmassnahme wird der Sachverhalt festgehalten und von der Leitung der Vollzugseinrichtung beurteilt. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wird die begründete Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Die Disziplinarverfügung und die Verfügung besondere Sicherheitsmassnahme wird mit einer kurzen Begründung und dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit eröffnet sowie der zuständigen Einweisungsbehörde mitgeteilt.

15.3 Rechtsmittel

15.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegen die Disziplinarverfügung kann die eingewiesene Person innert 3 Tagen seit Eröffnung bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben.

Bei Beschwerden gegen Verfügungen über besondere Sicherheitsmassnahmen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

Die Beschwerde ist in Deutsch oder Französisch (Amtssprachen) abzufassen und muss einen Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der eingewiesenen Person enthalten. Die angefochtene Verfügung und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen. Die Entgegennahme der Beschwerde wird vom Personal der Vollzugseinrichtung mit Datum, Zeit und Unterschrift bestätigt. Die Beschwerde ist einzureichen an das Amt für Justizvollzug, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach, 3001 Bern.

Die Beschwerde gegen Verfügungen bei besonderen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Leitung der Vollzugseinrichtung oder der Beschwerdedienst der Polizei- und Militärdirektion erteilt diese aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen eingewiesenen Person.

15.3.2 Jugendliche Eingewiesene

Bei Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen gemäss FMJG beträgt die Frist 10 Tagen seit Eröffnung. Die Beschwerde kann von der oder dem betroffenen Jugendlichen oder der gesetzlichen Vertretung schriftlich geführt werden.

16 Austritt und Entlassung

16.1 Austritt

Beim Austritt aus einer Vollzugseinrichtung erhält die eingewiesene Person eine Abrechnung ihrer Konten. Die Rückgabe von inventarisierten Gegenständen (Effekten) beim Verlassen des Regionalgefängnisses wird auf dem Inventar vermerkt und von der eingewiesenen Person unterschriftlich bestätigt. Ist die Unterschrift der eingewiesenen Person nicht erhältlich, ist die Rückgabe durch die Vertreterin oder den Vertreter der eingewiesenen Person oder die Amtsperson, welche die eingewiesene Person bei ihrem Austritt übernimmt, zu bestätigen.

16.2 Entlassung

16.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Entlassung erfolgt gestützt auf eine schriftliche Entlassungsverfügung der einweisenden Behörde respektive der Verfahrensleitung gemäss StPO / JStPO.

Bei der Entlassung entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der einweisenden Behörde, ob die Vermögenswerte ganz oder teilweise der entlassenen Person oder geeigneter Stelle ausgerichtet werden. Bei der Entlassung werden die Effekten gemäss Effektenverzeichnis gegen Quittierung ausgehändigt. Über die Vermögenswerte der eingewiesenen Person wird eine Abrechnung erstellt. Ein allfälliger Restbetrag wird der entlassenen Person, ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter oder der sie begleitenden Amtsperson gegen Quittung ausgehändigt.

Barauszahlungen erfolgen gegen Quittung.

16.2.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Die einweisende Behörde kann entscheiden, dass alle oder ein Teil der Vermögenswerte der betroffenen Personen, die 1000 Franken übersteigen, für die Bezahlung der Rückkehrkosten verwendet werden.

17 Haftung

Die eingewiesene Person haftet vollumfänglich für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig an den Räumlichkeiten und am Mobiliar begeht. Zur Schadensdeckung kann unmittelbar auf die Vermögenswerte auf dem Frei- und Zweckkonto der eingewiesenen Person zurückgegriffen werden. Eine Strafanzeige gegen die eingewiesene Person wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Ergänzende Regelungen

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann gestützt auf diese Hausordnung ergänzenden Regelungen erlassen.

18.2 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung auf den 1. März 2019 wird die Hausordnung für die Regionalgefängnisse vom 1. Juni 2016 ausser Kraft gesetzt.

Bern, den 1. März 2019

Amt für Justizvollzug

2. Tample

Romilda Stämpfli Amtsvorsteherin

Anhang

Konkretisierung von unzulässigen Gegenständen (nicht abschliessend): Lebensmittel

- Getränke, Flüssigkeiten, Sirup, Honig, Konfitüre
- Verderbliche Lebensmittel, Früchte und Gemüse
- Eier, Fleisch, Milch und Milchprodukte (Butter, Glace, Joghurt etc.)
- Fast-Food (Pizza, Döner-Kebab, Hamburger, Poulet etc.)
- Backwaren im Offenverkauf (Brot, Mütschli, Patisserie etc.)
- Nüsse, Kaugummis
- Selbstgekochte oder selbstgebackene Lebensmittel
- Speisen die vor dem Verzehr noch erwärmt/gekocht werden müssen (Instantsuppen etc.)

Verpackungsmaterial

- Konserven (Dosen, Gläser, Tuben etc.)
- Spraydosen (alle Arten von Druckbehälter)
- Verpackungen aus/oder mit Blech (Pringles, Tabakbehälter etc.)
- Glasverpackungen (Flaschen etc.)

Waffen oder waffenähnliche Werkzeuge

- Werkzeuge, Kerzen, Feuerzeuge und Streichhölzer

Elektronische Geräte

- Mobiltelefone
- Smartwatches, Armbändern
- Fernsehern
- Radios, Musikanlagen, Abspielgeräten
- Fotoapparate,
- Videogeräte
- Spielkonsolen
- Computer und Notebooks mit den jeweiligen Peripheriegeräten und Zubehör
- Elektro-Zigaretten

Betäubungsmittel

- Drogen, Medikamente und Gewürze
- Alkoholische Getränke
- CBD-Raucherwaren

Weiteres

- Taxcard
- Alle Arten von Blumen und Pflanzen
- Pornografische, sexistische, rassistische oder gewaltverherrlichende Medien
- Sämtliche Gegenstände, welche einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen